

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

*Für die Durchführung der Spiele finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Anwendung.*

## 1. Mannschaftsbeiträge

Nach §12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

## 2. Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

- 2.1. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFB-net Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur für ein Spieljahr.
- 2.2. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.
- 2.3 Ein Aufstieg in den Bezirk ist nicht möglich.
- 2.4 Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerelaubnis für ihren Verein.
- 2.5 Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- 2.6 Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

## 3. Eintrittspreise

Auf Kreisebene wird ein Eintrittspreis von bis zu 5,00 € empfohlen.

## 4. Meisterschaft und Aufstieg

- 4.1. Der Meister der Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Der Tabellenzweite qualifiziert sich für eine Relegationsrunde um einen weiteren Platz in der Bezirksliga.
- 4.2. Der Meister der 1. Kreisklasse ist Staffelleister und steigt in die Kreisliga auf. Sollte in der kommenden Saison die Sollzahl der Kreisliga nicht erfüllt sein, so steigen weitere Mannschaften aus der 1. Kreisklasse in die Kreisliga auf.
- 4.3. Der Meister der 2. Kreisklasse ist Staffelleister und steigt in die 1. Kreisklasse auf, sofern er in der neuen Saison mit einer 11er Mannschaft antritt.
- 4.4. Der Meister der Altherren Kreisliga ist Altherren Kreismeister.
- 4.5. Der Meister der Altsenioren Ü40 ist Altsenioren Ü40 Kreismeister.
- 4.6. Herrscht nach der Saison Punkt- und Torgleichheit bei den bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffel, so entscheidet der direkte Vergleich über den Aufstieg, bzw. die Meisterschaft. Ist auch diese gleich, findet ein, bzw. mehrere Entscheidungsspiele auf einem neutralen Platz statt. Den Ort legt der Spielausschuß fest.
- 4.7. Kann eine Mannschaft ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, oder ist sie nicht zum Aufstieg berechtigt, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. **Dies erfolgt jedoch nur bis zum 5. Tabellenplatz der 1. Kreisklasse.** In der 2. Kreisklasse gilt dies bis **zum Tabellenplatz 3**. Sollte auch dann die Sollzahl in der höheren Spielklasse noch nicht erreicht werden, so verringert sich die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse entsprechend.

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 5. Absteiger

- 5.1. Die beiden Tabellenletzten der Kreisliga steigen in die 1. Kreisklasse ab. **Spielt die Kreisliga in Unterzahl, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Anzahl der fehlenden Mannschaften (Sollzahl 14).**
- 5.2. Der Tabellenletzte der 1. Kreisklasse steigt in die 2. Kreisklasse ab. **Spielt die 1. Kreisklasse in Unterzahl, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Anzahl der fehlenden Mannschaften (Sollzahl 10).**
- 5.3. Zwangsabsteiger gelten als erster Absteiger.
- 5.4. Wird eine Mannschaft zum neuen Spieljahr nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so wird der freie Platz in dieser Klasse mit einem zusätzlichen Aufsteiger aufgefüllt. Dabei gilt Punkt 4.6 der Ausschreibung entsprechend.

## 6. Spielberechtigung

- 6.1. Die Spielberechtigung von Mädchen für Frauenspiele regelt der Anhang 1 der Spielordnung
- 6.2. Spielberechtigt für Altherrenmannschaften Ü32 sind alle Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich dürfen zwei Spieler eingesetzt werden die dem Federführenden Verein angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Spielberechtigt für Ü40-Altseniorenmannschaften sind alle Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich dürfen zwei Spieler eingesetzt werden die dem Federführenden Verein angehören und das 38. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3.1. 9er Mannschaften sind von Punkt 6.2 ausgeschlossen. Ausnahme wäre wenn sie als 11er Mannschaft antreten. Dies sollte rechtzeitig vor Spielbeginn dem Gegner mitgeteilt werden damit der sich darauf einstellen kann
- 6.3.2. Für die zusätzlich einsetzbaren Spieler im Ü-Bereich sind Gastspielerlaubnisse nicht zulässig.
- 6.4. Gemäß § 10 JO können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr **2024/2025** die A-Junioren die im Jahr **2006** geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.  
Für Juniorinnen gilt das Geburtsjahr **2008** (älterer B-Jugend Jahrgang) und die Juniorinnen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.5. **In der 2. Kreisklasse und der Ü-32 AH ist das Spielen von 9er Mannschaften zulässig. Diese werden vor der Saison im DFB-Net bekanntgegeben. Aufstiegsberechtigt sind diese Mannschaften nur dann wenn sie in der Folgesaison eine 11er Mannschaft stellen.**

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 7. Spielpläne

- 7.1. Für die Verbindlichkeit der Spielansetzungen ist §27 (5) der SpO. so aufzufassen, dass das Maildatum des Absenders den 7. Tag vor der Ansetzung tragen muss. Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, daß der Spielausschuß in zwingenden Fällen (Spelausfälle, Witterungseinflüsse u.a.) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch nehmen kann.
- 7.2. Entgegen den Bestimmungen der SpO. müssen die Vereine damit rechnen, dass, falls besondere Umstände vorliegen, Pflichtspiele auch an Wochentagen (ausgenommen Karfreitag) angesetzt werden können. Sind nach Abschluß der planmäßigen Spielserie noch Nachholspiele oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden.
- 7.3. Bei zeitlicher Verlegung von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens eine Woche vor dem Spieltag den Gegner, den zuständigen Staffelleiter und den zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail zu verständigen.
- 7.4. Anträge auf Spielverlegungen und die Zustimmung aller Instanzen müssen spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin eingegangen sein; andernfalls kann eine Genehmigung grundsätzlich nicht erfolgen. Der beantragende Verein ist für die Einholung der Zustimmung des Gegners verantwortlich.
- 7.5. Spiele können grundsätzlich nur vorverlegt werden. Der Antrag ist per DFBnet (Verlegungsantrag) zu stellen. Über die Genehmigung einer Spielverlegung entscheidet grundsätzlich der zuständige Staffelleiter.
- 7.6. Für jede Spielverlegung werden Verwaltungskosten von 15,-- € erhoben. Bei Spielverlegungen von weniger als 10 Tagen, nach Zustimmung durch die Spielinstanz, werden Verwaltungskosten von 20,-- € erhoben. Spielverlegungen von weniger als 7 Tagen (**Ü32 und Ü40 5 Tage**) werden mit einer Verwaltungsgebühr von 30,--€ belegt.
- 7.7. Am letzten Spieltage des Spieljahres können Spielverlegungen nur genehmigt werden, wenn Meisterschaft bzw. Auf- und Abstieg dadurch nicht betroffen sind.

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 8. Spielformulare (Papier)

- 8.1. Das Spielformular in Papierform ist nur zulässig, wenn die Nutzung des DFBnet nicht möglich ist. Der Grund hierfür ist auf dem Papierformular unter Bemerkungen anzugeben.
- 8.2. Die Spielformulare sind in leserlicher Blockschrift oder mit Schreibmaschine **vollständig** auszufüllen. Neben der amtlichen Spielnummer, Vereinsnummer, Tag, Ort, Gast- und Gastgebermannschaft mit allen Spielern, deren Namen und Vornamen ausgeschrieben sein müssen, Geburtsdaten sowie Passnummern sind auf der Rückseite vier Platzordner einzutragen. Sollte der Verein mit Werbung spielen, ist auch die Werbung auf dem Spielbericht einzutragen. Der Spielführer ist für richtige Eintragung verantwortlich.
- 8.3. Auswechselspieler müssen vor dem Spiel auf dem Spielbericht eingetragen werden.
- 8.4. Dem Schiedsrichter ist vor dem Spiel das Spielformular und ein frankierter und an den Staffelleiter adressierter Briefumschlag zu überreichen.
- 8.5. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- 8.6. Die Spielberichte für Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind mit dem erforderlichen Freiumschlag dem Spielausschussvorsitzenden zu übersenden.

## 9. Spielbericht Online (SBO)

- 9.1. Ab der Saison 2016/2017 wird in allen Senioren und Seniorinnen Klassen auf Kreisebene der internetbasierte „Spielbericht-Online“ (SBO) verbindlich angewendet. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist auszuführen. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.
- 9.2. Der Schiedsrichter hat nach Spielende alle notwendigen Eingaben zu tätigen. **Die beiden beteiligten Vereine prüfen die Angaben des Schiedsrichters im System.** Bei nicht zu klärenden Unstimmigkeiten ist der Staffelleiter unverzüglich zu informieren. Das Unterschreiben der Mannschaftsvertreter ist nicht notwendig. Ein evtl. Sonderbericht ist vom Schiedsrichter **spätestens am nächsten Tag hochzuladen**.
- 9.3. Im Fall eines Platzverweises auf Dauer wird der Spielerpass **nicht** eingezogen. Für die korrekte Einhaltung einer Spielsperre ist der Verein verantwortlich.
- 9.4. Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das Spielberichtsformular in Papierform gemäß Punkt 8 zu verwenden und eine entsprechende Begründung anzugeben.

## 10. Schiedsrichteranforderung

- 10.1. Für alle Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind beim Schiedsrichteransetzer Schiedsrichter anzufordern.
- 10.2. Die Bezahlung der Schiedsrichter in der Herrenkreisliga der 1. und 2. Kreisklasse, **sowie der Ü-32 und der Ü-40 Senioren** erfolgt aus einem Pool. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt durch den Niedersächsischen Fußballverband
- 10.3. Ab dem Spieljahr 2000/2001 werden die Vereine im NFV Kreis Holzminde für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Verwaltungsstrafe belegt. Es handelt sich hierbei jeweils um das rechnerische Fehl von Schiedsrichtern, bezogen auf die am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften in den Altersklassen für die Schiedsrichter angesetzt werden. Die Anerkennung von Schiedsrichtern erfolgt gem. Ausschreibung des Schiedsrichterausschusses.

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 10.4. Die Spesensätze für Schiedsrichter betragen:

Herrenkreisliga und Kreispokal		35,--
	€	
Sonstige Herrenklassen		30,-- €
Frauenkreispokal		28,-- €
SR-Assistent Frauenkreispokal		20,-- €
SR-Assistent alle Herren Klassen inkl. Kreispokal		25,-- €
Altherren und Altsenioren (Ü32/Ü40)		25,-- €
Fußballturniere bis 2 Stunden		wie Einzelspiele
Fußballturniere bis 4 Stunden		wie Einzelspiele + 50%
Fußballturniere über 4 Stunden		wie Einzelspiele + 100%
Das Fahrgeld beträgt pro km		0,30 €

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 11. Spielplätze

- 11.1. Frauenfußballspiele sind nach Anhang 3, SpO, grundsätzlich auf Rasenplätzen auszutragen, die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten, siehe auch Ausschreibung Frauen.
- 11.2. Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunst- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen werden vor der Saison bekannt gegeben.
- 11.3. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich, wobei die Aufstellung der Warntafeln an gut sichtbaren Stellen beachtet werden muss.
- 11.4. **Vor dem Spiel sind dem Schiedsrichter 4 geeignete Platzordnern bekannt zu geben und im SpO einzutragen. Ferner sind alle eindeutig kenntlich zu machen.**
- 11.5. Bei Schneefall ist die Zeichnung des Spielfeldes mit geeignetem Material vorzunehmen. Nur bei plötzlich einsetzendem Schneefall ist es erlaubt, das Spielfeld mit den vorgeschriebenen Fahnen abzustecken.
- 11.6. Der Platzverein hat Schiedsrichterassistentenfahnen in der Größe 50 x 50 cm in den Farben gelb oder rot zur Verfügung zu stellen.
- 11.7. Der Platzverein hat dem Schiedsrichter vor dem Spiel 2 spielfähige Bälle zu übergeben.
- 11.8. Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeld ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollten nur in Pappbechern verabreicht werden.

## 12. Platzbau (§23 SpO)

- 12.1. Kann der Platzverein seinen Platz in der Hinrunde nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen.
- 12.2. Kann der Platzverein seinen Platz auch in der 2. Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu stellen.
- 12.3. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen, §28 der SpO wird von der vorstehenden Regelung nicht berührt.

## 13. Benennung eines Ausweichplatzes

Der Spielausschuß behält sich das Recht vor, Vereine aufzufordern einen Ausweichplatz zu benennen oder auf dem Platz des Gegners anzutreten, wenn durch übermäßige Unbespielbarkeit des Platzes ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

## 14. Bespielbarkeit des Platzes (§28 SpO)

- 14.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder auf Anordnung eines öffentlich - rechtlichen Eigentümers bis zu dem Termin an dem das Spiel stattzufinden hätte, nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen (spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn).
- 14.2. In diesem Fall sind sofort **telefonisch oder per Mail** zu benachrichtigen:
  - 14.2.1. Der Gegner
  - 14.2.2. **Der zuständige Staffelleiter**
  - 14.2.3. Der zuständige Schiedsrichteransetzer
  - 14.2.4. Absagen sind außerdem unmittelbar nach bekanntwerden im DFBnet einzutragen!

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

- 14.3. Bei Pflichtverletzungen durch den absagenden Verein hat dieser dem Gegner oder Schiedsrichter entstehende Kosten zu ersetzen.
- 14.4. In der 1. Halbserie und bei **Pokalspielen** ist der Platzverein verpflichtet sich zu erkundigen, ob das Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Dieses hat rechtzeitig zu geschehen. Ist der Platz des Gegners bespielbar, so ist das Spiel dort auszutragen. In diesem Fall sind die Instanzen über den Heimrecht-tausch zu informieren.
- 14.5. Bei plötzlichem Schlechtwettereinbruch behält sich der Spielausschuß vor, Spieltage komplett abzusagen.
- 14.6. Spielabsagen können nur noch über das DFBnet abgefragt werden. Schiedsrichter und Gastmannschaften sind verpflichtet sich vor Antritt der Fahrt über eine eventuelle Absage des Spiels zu informieren.
- 14.7. Über die Tatsachen und Gründe ist ein Protokoll mit der Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson bzw. einer Bescheinigung des öffentlich - rechtlichen Eigentümers mit Stempel anzufertigen **und dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 10 Tagen einzusenden**. Sollte das Protokoll in der vorgesehenen Zeit nicht beim zuständigen Staffelleiter vorliegen, kann Punktabzug erfolgen.
- 14.8. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage an Ort und Stelle zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- 14.9. Über die Bespielbarkeit des Platzes bei Eintritt höherer Gewalt entscheidet der Schiedsrichter oder ein von der spielleitenden Stelle Beauftragter vor dem Spiel.
- 14.10. Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

## 15. Nichtantreten

Der nicht antretende Verein hat die unter Punkt 14.2.1-3 Genannten über das Nichtantreten umgehend zu informieren und, unter Beachtung der unter Punkt 20.1 genannten Frist, ins DFBnet einzugeben. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, so wird laut § 29 der SpO das Heimrecht für das Rückspiel getauscht.

## 16. Festspielregelung auf Kreisebene

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

## 17. Hinausstellungen

- 17.1. Bei Hinausstellungen von Dauer (totaler Feldverweis) wird der entsprechende Spielerpass vom Schiedsrichter nicht eingezogen. Eine entsprechende Sperrstrafe wird über Spielbericht-Online/DFBnet abgewickelt.
- 17.2. Einsprüche zu Feldverweisen oder Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter einzureichen, anderenfalls bleibt vorbehalten, die Vorkommnisse nach §41 VS (RuVO) zu ahnden.
- 17.3. Für die Strafanzetzung durch den Kreisspielausschuss werden Verwaltungskosten in Höhe von 15,- € festgesetzt.

## 18. Automatische Sperren - Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

- 18.1. Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt (gilt nicht für die Relegation!). Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Dieser Punkt findet in der 2. Kreisklasse keine Anwendung.
- 18.2. Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- 18.3. Für die automatische Sperre nach Punkt 18.1 bzw. 18.2 dieser Ausschreibung gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

**18.4. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei automatischen Sperrungen sind die Schiedsrichtereingaben nach Spielende von jeweils einem Vertreter der beteiligten Vereine zu prüfen, siehe auch Punkt 9.2 dieser Ausschreibung. Nicht auszuräumende Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Staffelleiter zu melden.**

Gegen Entscheidungen des Kreisspielausschusses ist die gebührenfreie Anrufung des gleichrangigen Sportgerichtes möglich. Proteste gegen Spielwertungen sind beim Kreissportgericht zulässig.

## **19. Meldung der Spielergebnisse**

- 19.1. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- 19.2. Für die Spielklassen die Spielbericht-Online nutzen entfällt die Meldung der Torschützen, da diese vom Schiedsrichter im Spielbericht-Online erfasst werden
- 19.3. Auf Basis der DFBnet-Eintragungen wird ab dem Spieljahr 2018/2019 in der Herren Kreisliga der Spieler mit den meisten geschossenen Toren ermittelt und als Torschützenkönig geehrt.
- 19.4. Der Schiedsrichter sollte spätestens 1 Stunde nach Spielschluss seinen Spielbericht freigegeben haben



# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 20. Bezirkspokal

Die Kreispokalsieger der Männer nimmt am Bezirkspokal teil. Falls der Kreispokalsieger auch Aufsteiger ist nimmt der Endspielgegner des Kreispokalendspiels teil. Spielgemeinschaften sind zur Teilnahme am Bezirkspokal der Herren nicht zugelassen.

## 21. Pokalspiele

- 21.1. Gemäß Kreistagsbeschluss von 1971 wird auf Kreisebene ein Pokal ausgespielt. Daran nehmen alle Vereine mit der höchsten auf Kreisebene spielenden Mannschaft teil. Die Spiele werden ausgelost; die klassenniederen Mannschaften haben Heimrecht.
- 21.2. Der Kreisteilnehmer am Herren Bezirkspokal erhält in der 1. Hauptrunde des Kreispokals ein Freilos.
- 21.3. Bis zum Viertelfinale einschließlich hat die Klassen niedrigere Mannschaft Heimrecht.
- 21.4. Halbfinale und Finale werden an einem Wochenende auf einem Sportplatz ausgetragen. Beispiel: am Samstag werden die Halbfinals gespielt, am Sonntag das Endspiel der Frauen und Herren. Vereine mit geeigneten Sportanlagen können sich um die Ausrichtung dieser Spiele bewerben. Bei mehreren Bewerbungen legt der Spielausschuß den Austragungsort fest. Der Spielausschuss kann hierzu eine erweiterte Ausschreibung erstellen. **Bewerbungen können bis zum 30.11.2024 an den Vorsitzenden des Kreisspielausschusses per DFB-Net Mail gesendet werden.**
- 21.5. Der Eintritt beträgt für alle Spiele bis zum Viertelfinale 5,00€. Jugendliche bis 16 Jahre haben freien Eintritt. Es wird nach dem KO-System gespielt. Der Verlierer scheidet aus. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Sollte in den Hauptrunden nach regulärer Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird der Sieger ohne Verlängerung, direkt durch Elfmeterschießen ermittelt. Ausnahme sind die beiden Finalspiele. Hier wird nach einem unentschiedenen Stand nach regulärer Spielzeit das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert.
- 21.6. Spielbericht-Online ist auch im Kreispokal anzuwenden.
- 21.7. Zu allen Kreispokalspielen (ab der 1. Runde) werden Schiedsrichter mit Assistenten angesetzt..
- 21.8. Die Abrechnung erfolgt gem. Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV (siehe Formular Seite 18).
- 21.9. Der Abrechnungsmodus findet bei der Endrunde keine Anwendung.
- 21.10. Der Frauenkreispokal wird nach dem Norweger Modell gespielt.

## 22. Spielkleidung

Reisende Mannschaften haben grundsätzlich mit der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Spielkleidung anzutreten. Im Ausnahmefall ist der Platzverein rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden. Im Zweifelsfall muss der **Gastverein** das Trikot wechseln. Die Farbe Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. Haben eine der Mannschaften und der Schiedsrichter schwarze Trikots, so muss die Mannschaft die Trikots wechseln. Im Frauenbereich gilt der entsprechende Anhang.

## 23. Werbung

Werbung auf der Spielkleidung ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV Anhang (8) SpO nach erteilter Genehmigung erlaubt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu richten. Die Verlängerung einer bereits genehmigten Werbung kann formlos beantragt werden.

## 24. Spiele unter Flutlicht

- 24.1. Die Austragung von Flutlichtspielen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gegners erlaubt. Eine Genehmigung des zuständigen Staffelleiters ist einzuholen; dieses kann fernmündlich geschehen.
- 24.2. Über die Inbetriebnahme - Einschaltung - der Flutlichtanlage während des Spiels entscheidet allein der Schiedsrichter.
- 24.3. Der Heimverein hat vor dem Spiel sicherzustellen, dass die Flutlichtanlage einsatzbereit ist

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 25. Pokal- und Hallenturniere

- 25.1. Ab dem Spieljahr 2014/2015 werden alle Hallenturniere nur noch mit einem Futsalball ausgetragen.
- 25.2. Pokal- und Hallenturniere sind mindestens 3 Wochen vor dem Turniertag beim Vorsitzenden des Spielausschusses anzumelden und genehmigen zu lassen. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
- 25.3. Bei der Beantragung einer Genehmigung ist die Ausschreibung mit vorzulegen.
- 25.4. Für alle Turniere sind spätestens 3 Wochen vor dem Turnier Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer anzufordern.
- 25.5. Für alle Hallenturniere gelten die Regeln des Anhangs 7 der Spielordnung des NFV in Verbindung mit der Ausschreibung.
- 25.6. Für Hallenkreismeisterschaften wird ein Startgeld erhoben. Dieses wird durch den Kassenwart des Kreises Holzminde eingezogen.

## 26. Freundschaftsspiele

- 26.1. Freundschaftsspiele kann der Heimverein über das DFB-Net abwickeln. Hier gilt eine Frist von 5 Tagen vor Spielbeginn. Kurzfristige Freundschaftsspiele ( unter 5 Tagen) sind auf Nachfrage beim Staffelleiter und zuständigen Schiedsrichteransetzer zulässig
- 26.2. Für Freundschaftsspiele/-turniere sind Schiedsrichter beim zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss /zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins spätestens eine Woche vor dem Spieltermin per DFBnet-Mail oder DFBnet-Modul „Freundschaftsspiele“ anzufordern.
- 26.3. Freundschaftsspiele sind vom Heimverein im DFBnet einzugeben. Bei kurzfristig geplanten Freundschaftsspielen, können diese über den Staffelleiter eingegeben werden. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

## 27. Paßkontrolle

- 27.1 Eine Passkontrolle (mit Gesichtskontrolle) ist vom Schiedsrichter durchzuführen, auch bei der Nutzung von Spielbericht-Online.
- 27.2. Der Spielausschuss behält sich vor, in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern detaillierte Passkontrollen durchzuführen.
- 27.3. Ein bei Spielbeginn noch nicht anwesender Spieler- auch wenn dieser noch nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen ist- ist durch den Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, sofern ein Vereinsverantwortlicher den Spieler vor Beginn des Spiels dem Schiedsrichter namentlich benannt hat und die maximale Anzahl von 19 Spielern im Spielbericht noch nicht ausgeschöpft wurde. Andernfalls ist ein anderer Spieler vor dem Spiel als Streichkandidat zu benennen. Der Verantwortliche des Vereins bzw. der Spielführer hat den Schiedsrichter über diesen Umstand so früh wie möglich zu informieren und das Eintreffen des Spielers beim Schiedsrichter anzuzeigen. 0

## 28. Auswechselspieler

- 28.1. In der Altherrenkreisliga und Altseniorenkreisliga ist das Einwechseln von bis zu 5 Spielern zulässig.
- 28.2. Altherren- und Altseniorenmannschaften dürfen ausgewechselte Spieler wieder einwechseln.
- 28.3. Für den Frauenbereich ist dies in der entsprechenden Ausschreibung geregelt.
- 28.4. In der Herrenkreisliga ist das Einwechseln von bis zu 5 Spielern erlaubt.
- 28.5. In der 1. und 2. Kreisklasse ist das Einwechseln von bis 5 Spielern erlaubt. Ausgewechselte Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.

# Ausschreibung Saison 2024 / 2025

## 29. Spielregeln Ü40 Altliga

- 29.1. Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.
- 29.2. Gespielt wird auf Kleinfeld (Spielfeldgröße ca. 70 x 65 Meter) mit Kleinfeldtoren (2x5 Meter). Die Abmessungen der Strafräume beträgt 12 Meter in jede Richtung. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
- 29.3. Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- 29.4. Die Spielzeit beträgt 2x30 Minuten.
- 29.5. Tore sind gegen Umstürzen zu sichern.
- 29.6. Bei Spielen auf Kunstrasenplätzen ist das Aufstellen von zusätzlichen Hütchen bzw. Fahnen, um die Abgrenzungen des Spielfeldes erkennbar zu machen erforderlich.

## 30. Begrüßungskultur

- 30.1. Mit dem Spieljahr 2016/2017 wird eine Begrüßungskultur auf Kreisebene verbindlich eingeführt. Für eine fairen und respektvollen Umgang miteinander sind folgende Punkte einzuhalten:
  - 30.1.1 Begrüßung des Trainers und der gegnerischen Mannschaft.
  - 30.1.2 Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters.
  - 30.1.3. Pass- und Gesichtskontrolle in den jeweiligen Kabinen.
  - 30.1.4. Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften und Schiedsrichter (-gepsann).
  - 30.1.5. Shakehand zwischen Mannschaften und Schiedsrichter (-gepsann) nach Vorbild der UEFA im Mittelkreis.
  - 30.1.6. Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (-gepsann).
  - 30.1.7. Teamritual und Spielbeginn.
  - 30.1.8. Nach dem Spiel treffen sich die beiden Mannschaften und Schiedsrichter (-gepsann) zur Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

## 31. Schlussbemerkung

- 31.1. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden nach den Richtlinien der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.
- 31.2. Einsprüche gegen die Ausschreibung sind innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung an den Kreisspielausschussvorsitzenden einzureichen.

*Juli 2024*

*gez. Frank Nolde*

*Vorsitzender Spielausschuss*

*Veröffentlicht am 17.07.2024*